



Zucht-Ordnung



Neufassung 02.03.2019

Zucht-Ordnung des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

(Kurzform: ZO)

Inhalt:

- § 1 Allgemeine Aufgaben
- § 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen
- § 3 Zuchtstätten- / Zwingernamenschutz
- § 4 Zuchtgebühren
- § 5 Zuchtberatung
- § 6 Hauptzuchtwart
- § 7 Zuchtwarte
- § 8 Zuchtausschuss
- § 9 Zuchtbuch und Register
- § 10 Zuchtkontrolle
- § 11 Züchter
- § 12 Rechte und Pflichten des Züchters
- § 13 Rechte und Pflichten des Zuchtrüdenbesitzers
- § 14 Nichtmitglieder

I. Zucht voraussetzungen Zuchttiere

- § 15 Zuchthunde / Zuchteinsatz
- § 16 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
- § 17 Häufigkeit der Zuchtverwendung
- § 18 Wurfstärke
- § 19 Inzestzucht
- § 20 Zuchtmiete
- § 21 Kaiserschnitt und Künstliche Besamung
- § 22 Zuchtzulassung
- § 23 Leitfaden für Zuchtzulassungen
- § 24 Registerzucht
- § 25 Zuchtuntaugliche Hunde
- § 26 Entziehung der Zuchtzulassung

II. Zuchtbucheintragungen

- § 27 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- § 28 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme
- § 29 Ahnentafeln

III. Gesundheit

- § 30 Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie / Obergutachten
- § 31 MDR-1 Status
- § 32 Augenuntersuchung
- § 33 Farben
- § 34 Verstöße
- § 35 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

§ 1 Allgemeine Aufgaben

Zweck des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. - in Abkürzung „1. SSCD e.V.“ - ist die Reinzucht der Rasse Shetland Sheepdog - in Abkürzung „Sheltie“ - in der Bundesrepublik Deutschland, hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Verhaltens, sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI hinterlegtem gültigen Standard Nr. 88. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom 1. SSCD e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Das VDH-Phasenprogramm ist nach Möglichkeit mit einzubinden.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zucht-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des 1. SSCD e.V. verbindlich. Die Mindesthaltungsbedingungen, die für alle Hundebesitzer gelten, sind zusätzlich zu beachten. Durchführungsbestimmungen zu dieser Zucht-Ordnung bedürfen für ihre Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie können zwischen zwei Mitgliederversammlungen durch den erweiterten Vorstand geändert werden, bedürfen für die endgültige Wirksamkeit jedoch der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

1. Als Zuchttiere finden nur reinrassige Shetland Sheepdogs Verwendung.
2. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:
 - 2.1. Erteilung eines internationalen FCI Zwingernamenschutzes.
 - 2.2. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz §11 Abs. 1 Nr. 3a (wenn erforderlich vom Züchter einzuholen).
 - 2.3. Überprüfte Eignung der Zuchtstätte, vor der ersten Belegung einer Hündin.
 - 2.4. Eine Zuchtstättenabnahme muss nach jeder baulichen Veränderung, die den Wurf- und / oder Aufzuchtstraum betrifft oder nach Umzug erfolgen.
 - 2.5. Erstzüchter müssen ihre Sachkunde durch eine schriftliche Prüfung vor Belegung der Hündin nachweisen. Der Besuch von Seminaren über die Themengebiete Zucht-Ordnung, Haltungsbedingungen, gesetzliche Vorschriften, Genetik, Zuchthygiene, Geburtsvorgang, Aufzucht von Welpen und Verkaufsrecht wird empfohlen.
 - 2.6. Gute Konstitution und Gesundheit der Tiere wie sie bei Zuchtzulassungsveranstaltungen und im Rahmen von Ausstellungen geprüft werden.
 - 2.7. Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für alle Hunde und Welpen muss mindestens eine sehr gute Hundehaltung gegeben sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.
 - 2.8. Eine zentral vorgenommene HD-Auswertung von einem Gutachter, der vom 1. SSCD e.V. benannt wird, lt. Vorgabe des VDH/FCI.
 - 2.9. Eine klinische Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen von einem qualifizierten Fachtierarzt für Augenerkrankungen, z.B. DOK, ECVO.
 - 2.10. Der MDR-1 Status muss bekannt sein, entweder durch den Elternstatus oder durch einen eigenen Gentest des Zuchthundes

§ 3 Zuchtstätten- / Zwingernamenschutz

1. Der 1. SSCD e.V. schützt auf Antrag seiner Mitglieder einen FCI Zwingernamen für die Shetland Sheepdog Zucht.
2. Der 1. SSCD e.V. hält sich dabei an die Durchführungsbestimmungen „Zwingernamenschutz“ der VDH Zucht-Ordnung.
3. Der Antrag soll drei Zuchtstätten-/Zwingernamen enthalten, von denen der gewünschte an erster Stelle steht. Der Zweite bzw. Dritte wird gewählt, wenn die Anderen bereits vergeben oder unzulässig sind.
4. Eine Zwingerschutzänderung muss über den 1. SSCD e.V. bei Änderung des Familiennamens und / oder Umzug mit schriftlichem Antrag erfolgen.

5. Der Zuchtstätten-/Zwingername kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. SSCD e.V. und VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zuchtstätten-/Zwingernamen dem 1. SSCD e.V. und VDH nachzuweisen (der Schutz ist ab dem Moment gültig, ab dem die Rechnung bezahlt wurde). Gezüchtet werden darf mit dem Zuchtstätten-/Zwingernamen im 1. SSCD e.V. nach erfolgter Zuchtstättenabnahme.

§ 4 Zuchtgebühren

1. Die Zuchtgebühren sind in der Finanz-Ordnung des 1. SSCD e.V. festgesetzt.
2. Außergewöhnliche Kosten, die dem 1. SSCD e.V. durch z. B. verspätete Anmeldung der Würfe entstehen, müssen vom Züchter getragen werden.
3. Alle Personen, die auf der FCI Zwingernamensschutzkarte eingetragen sind, müssen Mitglied im 1. SSCD e.V. sein. Ansonsten werden die doppelten Gebühren der Finanz-Ordnung erhoben.
4. Bei Zuchtzulassungen müssen alle Besitzer des Hundes Mitglied im 1. SSCD e.V. sein. Ansonsten werden die doppelten Gebühren der Finanz-Ordnung erhoben.

§ 5 Zuchtberatung

Der Vorstand, insbesondere der Hauptzuchtwart und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des 1. SSCD e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zucht-Ordnung.

§ 6 Hauptzuchtwart

1. Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen und über sehr gute kynologische Kenntnisse verfügen.
2. Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und muss über sehr gute Kenntnisse der Zucht-Ordnung verfügen.
3. Der Hauptzuchtwart hat mindestens einmal pro Jahr eine Züchtertagung mit Schulung der Züchter und Deckrüdenbesitzer durchzuführen.
4. Der Hauptzuchtwart hat mindestens einmal pro Jahr eine Zuchtwarteschulung durchzuführen, dabei können ihn erfahrene Zuchtwarte unterstützen.
5. Der Hauptzuchtwart stellt die Prüfungsfragen für die Sachkundeprüfung von Züchtern und Zuchtwarten zur Verfügung.
6. Der Hauptzuchtwart erfasst erbliche Defekte und dokumentiert die Entwicklung in der Rasse. Wenn er eine gesundheitsgefährdende erbliche Erkrankung feststellt, informiert er den Vorstand, der dann das weitere Vorgehen bestimmt.

§ 7 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in dem ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich gemäß der Zuchtwarte-Ordnung des 1. SSCD e.V.

§ 8 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss wird auf der Züchtertagung gewählt und hat nur eine beratende Funktion. Alles weitere regelt die Satzung und die Zuchtausschuss-Ordnung.

§ 9 Zuchtbuch & Register

1. Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
2. Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen.

3. Im Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH / FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positiven Ergebnis durch einen Zuchtrichter des 1. SSCD e.V. eingetragen werden.
4. Desweiteren werden in das Register Shetland Sheepdogs eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
5. Das Zuchtbuch und das Anhangregister werden nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des 1. SSCD e.V. unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Shetland Sheepdogs verzeichnet.
6. Die Zuchtbuchführung obliegt dem Leiter der Zuchtbuchstelle in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart und dem VDH. Das Zuchtbuch enthält genaue Angaben über die einzelnen Shetland Sheepdogs, unabhängig von der Zuchtverwendung. Die Zuchtbücher sind für alle Mitglieder des 1. SSCD e.V. zugänglich.
7. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Shetland Sheepdogs in dem 1. SSCD e.V.. Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe, unter Angabe der Anzahl der Welpen, Aufführung der Totgeborenen und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen und zwar nach Geschlecht und Farbe. Auch Würfe, bei denen alle Welpen vor der Wurfbesichtigung verendet sind, müssen dem Zuchtbuch gemeldet und in die Ahnentafel der Mütterhündin eingetragen werden.
8. Die Zuchtbucheintragungen umfassen zwei Generationen. Dabei werden aufgeführt:
 - Zuchtstättenname und Name sowie Anschrift des Züchters
 - Namen der Hunde/Welpen
 - Zuchtbuchnummern
 - Chipnummer
 - Wurfdatum
 - Farbe
 - Geschlecht
 - Zuchtzulassung
 - HD-Befund
 - Augenuntersuchungsergebnisse
 - MDR-1 Status
 - Besonderheiten der Welpen
 - Siegertitel laut VDH-Titelordnung
9. Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme (z. B. Übernahme, Einzeleintragung) ersichtlich ist.
10. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt.
11. Das Zuchtbuch enthält eine nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sofern ein Wurf aus dieser Zuchtstätte oder des betreffenden Züchters verzeichnet ist.
12. Eintragungssperren für Würfe bestehen in jedem Fall für:
 - 12.1. Alle Züchter die eine Zuchtbuchsperr haben.
 - 12.2. Alle Nachkommen, deren Mutterhündin von einem Rüden einer anderen Rasse oder von einem Mischling gedeckt wurde.
 - 12.3. Alle Nachkommen deren Mutterhündin von einem nicht in einem VDH / FCI anerkannten Verein eingetragenen oder nicht registrierten Shetland Sheepdog Rüden gedeckt wurden. Sollte der Shetland Sheepdog Rüde die Bedingungen

einer Registerzucht nachträglich erfüllen, erhalten die Nachkommen Registerpapiere.

- 12.4. Alle Nachkommen, deren Mutterhündin während der gleichen Hitze, ohne Genehmigung, von mehreren Shetland Sheepdog Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§ 10 Zuchtkontrolle

1. Der Vorstand, insbesondere der Hauptzuchtwart und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des 1. SSCD e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zucht-Ordnung.
2. Der Hauptzuchtwart kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des 1. SSCD e.V. jederzeit nach dreitägiger Voranmeldung eine Zuchtstätten- und/oder Wurfbesichtigung veranlassen.
3. Eine Zuchtstätten- bzw. Wurfbesichtigung aus besonderem Anlass (z. B. Unregelmäßigkeiten in der Zuchtstätte), hat durch den Hauptzuchtwart und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen.
4. Dem Züchter ist ein Schreiben, das von dem 1. und 2. Vorsitzenden gegengezeichnet ist, vorzulegen. Hier muss der Hauptzuchtwart darlegen aus welchem Grund die Kontrolle erfolgen soll.
5. Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen auf Hundehandel und/oder tierschutzwidriger Haltungsbedingungen kann der Vorstand einen Amtsveterinär mit der Kontrolle der Zuchtstätte beauftragen. Bei der Kontrolle der Zuchtstätte sollten der Hauptzuchtwart, der Tierschutzbeauftragte und der 1. oder 2. Vorsitzende den Amtstierarzt begleiten.
6. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zucht-Ordnung und die Satzung dar.
7. Der Hauptzuchtwart kann in Absprache mit dem Vorstand die genetische Herkunft gefallener Würfe klären lassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Angaben auf der Ahnentafel nicht korrekt sind.
8. Die Kosten dieser Maßnahmen werden von dem 1. SSCD e.V. getragen; werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die anfallenden Kosten vom Züchter zu tragen.

§ 11 Züchter

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und der Erteilung der Zuchterlaubnis sind:
 - 1.1. Ein Züchter muss lt. VDH Zucht-Ordnung volljährig sein.
 - 1.2. Der Zwingernamenschutz muss beantragt sein.
 - 1.3. Erstzüchter müssen ihre Sachkunde durch eine schriftliche Prüfung spätestens bei der Zuchtstättenabnahme und vor Belegung der Hündin nachweisen. Der Besuch von Seminaren über die Themengebiete Zucht-Ordnung, Haltungsbedingungen, gesetzliche Vorschriften, Genetik, Zuchthygiene, Geburtsvorgang, Aufzucht von Welpen und Verkaufsrecht wird empfohlen.
2. Ein Mitglied, das seine Zucht in den 1. SSCD e.V. verlagert, ist verpflichtet den Nachweis über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bei der Anmeldung der Zuchtstätte vorzulegen.

§ 12 Rechte und Pflichten des Züchters

1. Jeder Züchter, der namentlich auf der Zuchtstättenkarte aufgeführt ist, muss alle zwei Jahre den Nachweis einer Fort- und Weiterbildung erbringen. Es werden alle Fortbildungsveranstaltungen der VDH-Akademie (auch Web-Seminare) und von VDH-Rassehunde-Zuchtvereinen anerkannt.
2. Dieser Nachweis ist in Kopie bei der Wurferstbesichtigung einzureichen.
3. Züchter haben ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen können aus dem VDH-Zwingerbuch abgeleitet werden. Folgende Punkte müssen dokumentiert werden:

- 3.1. Angaben zur Zuchtstätte
- 3.2. Verzeichnis der Zuchthunde (Rüde / Hündin)
- 3.3. Wurfdokumentation (Wurfchronik, Verzeichnis der Würfe, Welpenverzeichnis)
- 3.4. Zu- und Abgänge mit Datum und Grund (z. B. verkauft, verstorben etc.)
4. Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen des jeweiligen Heimatlandes erfüllen.
5. Vom vollzogenen Deckakt ist dem Hauptzuchtwart innerhalb von drei Tagen schriftlich Mitteilung (Kopie Deckschein) zu machen.
6. Alle Würfe sind dem Hauptzuchtwart innerhalb drei Tagen schriftlich mitzuteilen.
7. Hündinnen die nach der Deckung keine Welpen oder nur tote Welpen geboren haben sind dem Hauptzuchtwart innerhalb drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Stichtag ist der berechnete Geburtstermin.
8. Der Züchter hat den Deckrüdenbesitzer innerhalb drei Tagen, nach dem Werfen der Hündin, über das Wurfgeschehen bzw. über das Leerbleiben der Hündin zu unterrichten.
9. Der Züchter ist verpflichtet die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und hygienisch unterzubringen.
10. Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche und nach erfolgter Wurfabnahme erlaubt.
11. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis den Nachweis einer Grundimmunisierung zu erbringen, wobei die Art der Impfung in der Verantwortung des Züchters liegt.
12. Soweit ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitgliedes des 1. SSCD e.V. unter der gleichen Anschrift ebenfalls Shetland Sheepdogs züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seine Würfe eintragen lässt, hat das Mitglied nachzuweisen, dass eine räumliche Trennung zu der Zuchtstätte des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht.
13. Bei evtl. Zuchtstättengemeinschaften ist dem Hauptzuchtwart der Zuchtverantwortliche zu benennen.
14. Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem 1. SSCD e.V. geahndet.

§ 13 Rechte und Pflichten des Zuchtrüdenbesitzers

1. Der Rüdenbesitzer muss über die nötige Sachkunde verfügen und sich intensiv mit den Themen Zucht-Ordnung, Haltungsbedingungen, gesetzlich Vorschriften, dem Deckakt und der Zuchthygiene beschäftigen.
2. Vor jedem Deckakt hat sich der Zuchtrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass die Hündin die Zucht Voraussetzungen des jeweiligen Heimatlandes erfüllt. Die Zuchtzulassung der Hündin sollte eingesehen werden, damit evtl. ausgesprochene Auflagen berücksichtigt werden können.
3. Zuchtrüdenbesitzer haben ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch Teil „Deckrüden“, ersichtlich.
4. Folgende Punkte müssen dokumentiert werden:
 - a. Name und Abstammung des Zuchtrüden
 - b. Namen und Anschrift des Besitzers
 - c. Angaben über die Zuchtzulassung und evtl. Champion Titel oder Leistungskennzeichen
 - d. Angaben über Deckvorgänge
 - e. Wurfergebnisse, bzw. Leerbleiben der gedeckten Hündin
5. Dem Züchter ist die Deckbescheinigung seines Vereins zu unterschreiben und eine Fotokopie der Ahnentafel des Zuchtrüden auszuhändigen. **Um Differenzen zu vermeiden, wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer empfohlen**

§ 14 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder des 1. SSCD e.V. sind an diese Zucht-Ordnung gebunden, wenn sie das Zuchtbuch in Anspruch nehmen. Es wird die lt. Finanz-Ordnung festgelegte erhöhte Gebühr fällig, wenn Leistungen des 1. SSCD e.V. in Anspruch genommen werden.

I. Zucht Voraussetzungen Zuchttiere

§ 15 Zuchthunde / Zuchteinsatz

1. Zuchthunde sind Shetland Sheepdogs, die die Zuchtzulassung des 1. SSCD e.V. bestanden haben und zur Zucht eingesetzt werden dürfen.
2. Nachkommen von Shetland Sheepdogs, die die Zuchtzulassung nicht bestanden haben und ins Ausland verkauft wurden, werden nicht in das Zuchtbuch des 1. SSCD e.V. aufgenommen und können nicht zur Zucht verwendet werden.
3. Ausländische Rüden, die in Deutschland zur Zucht zur Verfügung stehen, müssen die Zuchtkriterien des 1. SSCD e.V. erfüllen. Nach sechs Monaten Aufenthaltsdauer müssen sie automatisch vor dem nächsten Zuchteinsatz für eine Zuchtzulassung vorgestellt werden.
4. Ab dem vollendetem viertem Lebensjahr wird empfohlen alle Zuchthunde vor dem nächsten Zuchteinsatz von einem qualifizierten Fachtierarzt für Augenerkrankungen (z.B. DOK, ECVO) klinisch untersuchen zu lassen.

§ 16 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden: Mindestalter beim ersten Deckakt: 12 Monate
Hündinnen: Mindestalter bei der ersten Belegung: 15 Monate

Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendetem achten Lebensjahr. Eine Befreiung hiervon die nur als Ausnahme für einen Wurf gilt, kann in Einzelfällen vom Hauptzuchtwart nach Absprache mit dem Zuchtausschuss erteilt werden und gilt nur in einem zeitlich angemessenen und festgesetzten Rahmen. Der Antrag ist mit einer Begründung an den Hauptzuchtwart zu stellen.

§ 17 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.
2. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag, eine 4-wöchige Karenzzeit wird eingeräumt.
3. Eine Hündin, die mehr als sechs Welpen in ihrem letzten Wurf aufgezogen hat, darf zehn Monate lang nicht belegt werden. Stichtag ist der Wurfstag, eine zweiwöchige Karenzzeit wird eingeräumt.
4. Eine Hündin darf höchstens für sechs Würfe herangezogen werden.

§ 18 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

§ 19 Inzestzucht

1. Paarungen von Verwandten ersten Grades (Inzestverpaarung z. B. Vollgeschwister; Vater x Tochter, Mutter x Sohn) sind verboten.
2. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen einer Sondergenehmigung des Hauptzuchtwarts, nach Absprache mit dem engeren Vorstand.

§ 20 Zuchtmiete

1. Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung des Hauptzuchtwarts, nach Absprache mit dem engeren Vorstand.

Dem Hauptzuchtwart ist rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

2. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit der Belegung. Nach der Mietübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Besitzer als Züchter.
3. Die Hündin muss 21 Tage vor der Geburt bis zur 2. Wurfabnahme in der Obhut des Mieters sein.
4. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, für die das Zuchtbuch oder Register des 1. SSCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

§ 21 Kaiserschnitt und Künstliche Besamung

1. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind lt. VDH Zucht-Ordnung von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
2. Künstliche Besamung mit Gefriersperma ist zur Verbesserung der Rasse möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Hauptzuchtwarts, nach Absprache mit dem engeren Vorstand. Für das Verfahren ist das internationale Reglement der FCI zu beachten. Die erforderlichen Atteste sind an den Hauptzuchtwart des 1. SSCD e.V. zu übersenden.
3. Es darf nur Sperma eines Rüden verwendet werden, der nachweislich bereits auf natürlichem Wege gedeckt hat, ebenso muss die Hündin vor der Besamung bereits auf natürlichem Wege belegt worden sein.

§ 22 Zuchtzulassung

Zusätzlich zu den unter §2 „allgemeine Zuchtbestimmungen“ aufgeführten Voraussetzungen müssen Shetland Sheepdogs zur Zuchtzulassung folgende Bedingungen erfüllt haben:

1. Sie müssen eine vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen.
2. Auf VDH/FCI geschützten Ausstellungen mindestens zweimal, nach dem 9. Lebensmonat, unter zwei verschiedenen VDH/FCI Richtern bewertet worden sein. Die Formwertnoten müssen mindestens SG sein.
3. Die HD-Auswertung darf höchstens „HD-C“ bei der Hündin betragen.
4. Die HD-Auswertung beim Rüden darf höchstens „HD-B“ betragen.
5. Der MDR1 Status muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung durch einen Gentest oder durch die genetisch getesteten Eltern (Elternstatus) bekannt sein.
6. Zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung muss eine klinische Augenuntersuchung auf erbliche Augenerkrankungen vorliegen (z.B. CEA, PRA, Katarakt); Katarakt und PRA müssen als frei befundet sein.
7. Der CEA Status muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung durch einen Gentest oder durch die genetisch getesteten Eltern (Elternstatus) bekannt sein.
8. Verhaltenstest: Der Shetland Sheepdog muss sich anfassen und abtasten lassen sowie normales Verhalten bei Leinenführigkeit und ein nervenfestes Gesamtbild besitzen. Bei der Zuchtzulassung muss der Zuchtrichter die Verhaltensbeurteilung schriftlich vermerken.
9. Zuchtzulassungen müssen mit dem Zuchtzulassungsformular des 1. SSCD e.V. durchgeführt werden.
10. Die Zuchtzulassung muss durch einen deutschsprachigen Spezial-Zuchtrichter des 1. SSCD e.V. erfolgen.
11. Grundlage der Zuchtzulassung ist der „Leitfaden für Zuchtzulassungen“ (§23). Bei größeren Standard- und / oder gesundheitlichen Abweichungen wird eine „Zuchtzulassung mit Auflagen“ erteilt.
12. Ein Spezial-Zuchtrichter des 1. SSCD e.V. kann eine Zuchtzulassung im eigenen Ermessen für nur einen Wurf erteilen. Nach der Geburt der Welpen erlischt die Zuchtzulassung. Dem Züchter ist es möglich, die Hündin zu einer erneuten

Zuchtzulassung mit Kontrolle der Nachzucht vorzustellen. Dazu werden mindesten 50 % der eingetragenen Welpen ab einem Alter von 8 Monaten einem Spezial-Zuchtrichter, der Mitglied im Zuchtrichter-Ausschuss ist, vorgestellt. Der Spezial-Zuchtrichter entscheidet, ob die Auflage „für nur einen Wurf“ gestrichen wird und der Sheltie zukünftig weiter in der Zucht eingesetzt werden darf. Die Kosten für die erneute Zuchtzulassung (lt. Finanz-Ordnung) trägt der Besitzer und sind vorab auf das Konto des 1. SSCD e.V. zu überweisen.

13. Ein Spezial-Zuchtrichter des 1. SSCD e.V. kann eine Zuchtzulassung nach § 26 (Zuchtuntaugliche Hunde), mit „Nein“ ablehnen, die Begründung ist im Zuchtzulassungsformular zu erläutern. Wird eine Zuchtzulassung mit „Nein“ entschieden, kann ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen an den Hauptzuchtwart erfolgen, die Bearbeitungsgebühr (lt. Finanz-Ordnung) ist zeitgleich zu entrichten. Der Zuchtrichterausschuss überprüft den Einspruch, und teilt seine endgültige Entscheidung dem Hauptzuchtwart mit. Wird der Einspruch abgelehnt, trägt der Einspruchsführer die entstehenden Kosten.
14. Die Zuchtzulassung erhält ihre Gültigkeit mit der Unterschrift des Spezial-Zuchtrichters, wenn alle benötigten Angaben vorliegen, ansonsten mit Eintragung in die Ahnentafel.

§ 23 Leitfaden für Zuchtzulassungen

1. Größe

Shelties, die die im Standard vorgegebene Größe erheblich über- oder unterschreiten werden für die Zucht nicht zugelassen. Die Ideale Widerristhöhe beträgt bei Rüden 37 cm, bei Hündinnen 35,5 cm. Eine Abweichung um mehr als 2,5 cm über oder unter diesen Maßen ist höchst unerwünscht.

Rüden mit einer Widerristhöhe über 42 cm bzw. unter 34,0 cm werden nicht zur Zucht zu gelassen.

Rüden mit einer Widerristhöhe über 39,5 cm bzw. unter 34,5 cm werden mit der Auflage „nur für Zuchtpartner mit Idealgröße“ zur Zucht zugelassen.

Hündinnen mit einer Widerristhöhe über 40 cm bzw. unter 32 cm werden nicht zur Zucht zu gelassen.

Hündinnen mit einer Widerristhöhe über 38 cm bzw. unter 33 cm werden mit der Auflage „nur für Zuchtpartner mit Idealgröße“ zur Zucht zugelassen.

2. Farbe

2.1. Weiße (mit farbigem Kopf) und Weiß-Schecken, Fehlfarben und zobel-merle sind von der Zucht auszuschließen.

2.2. Shelties mit erheblichen weißen Überzeichnungen, sind mit der Auflage „nur für Zuchtpartner ohne weiße Überzeichnung (ohne Weißfaktor)“ zur Zucht zugelassen.

3. Zahnverlust

Keine Zuchtzulassung erhalten Shelties

3.1. bei Vor- oder Rückbiss mit Kontaktverlust der Schneidezähne

3.2. bei zwei oder mehr fehlenden P3 und/oder P4 oder mehr als drei Zähnen insgesamt

Generell muss die Auflage erteilt werden, dass bei Zahnverlust nur vollzahnige Zuchtpartner verwendet werden. P1 wird nicht berücksichtigt. Atteste finden bei der Zuchtzulassung keine Berücksichtigung

4. Zuchtausschließende Fehler

Shelties mit zuchtausschließenden Fehlern lt. dieser Zucht-Ordnung, wie z. B. Verhaltensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler, Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen, Katarakt, PRA, sind von der Zuchtzulassung auszuschließen.

§ 24 Registerzucht

1. Shetland Sheepdogs, die nicht aus einem vom VDH anerkannten Zuchtverein abstammen, erhalten nach Überprüfung ihrer vermutlichen Reinrassigkeit durch einen in dem 1. SSCD e.V. zugelassenen Spezialzuchtrichter eine Registerbescheinigung als Abstammungsnachweis.
2. Shetland Sheepdogs ohne Abstammungsnachweis (ohne Nachweis der Eltern aus einem Nicht-VDH-Verein) werden nur für Sport und Ausstellung registriert.
3. Nachkommen von Shetland Sheepdogs mit Registerbescheinigung als Abstammungsnachweis können erst ab der dritten Generation Ahnentafeln bekommen, wenn die Elterntiere bis auf die Abstammungsnachweise die Zuchtbestimmungen des 1. SSCD e.V. erfüllt haben. Als erste Generation zählen lt. VDH-Zuchtordnung die Eltern.

§ 25 Zuchtuntaugliche Hunde

Hierzu gehören Shetland Sheepdogs:

1. die erbliche Defekte zeigen, die die funktionale Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen würden;
2. die dem Rassestandard nicht genügend entsprechen und / oder mit Mängeln behaftet sind, die sie für eine zielbewusste Rassehundezucht unbrauchbar machen;
3. die zuchtausschließende Fehler haben, wie z. B. Verhaltensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler, Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monarchismus, Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen, Katarakt, PRA, usw.;
4. bei denen eine mittlere bzw. schwere Hüftgelenkdysplasie festgestellt wurde (HD-D und HD-E);
5. weiße (mit farbigem Kopf) und Weiß-Schecken, Fehlfarben lt. Standard und zobelmerle.

§ 26 Entziehung der Zuchtzulassung

1. Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen zuchtuntauglicher Shetland Sheepdogs erhalten einen entsprechenden Vermerk. In allen Fällen der Entziehung der Zuchtzulassung ist der Besitzer des Hundes durch den Vorstand vorher anzuhören. Die Entziehung / Löschung der Zuchtzulassung wird im offiziellen Cluborgan veröffentlicht.
2. Sollten bei zuchtzugelassenen Shetland Sheepdogs während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zucht-Ordnung oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
3. Der Hauptzuchtwart kann, nach Mehrheitsentscheid des engeren Vorstand, bei einem hinreichenden Verdacht auf einen schwerwiegenden Mangel, der sich während oder nach der Zuchtzulassung erst einstellt, eine Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik fordern. Wird der Mangel bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung automatisch, andernfalls bleibt sie bestehen. Bestätigt sich der Mangel nicht, trägt der 1. SSCD e. V. die Kosten der medizinischen Untersuchung, andernfalls werden die Kosten vom Besitzer getragen.
4. Bei nachweisbarer Vererbung von schwerwiegenden, gesundheitlichen Fehlern oder Mängeln, kann der Hauptzuchtwart, nach Mehrheitsentscheid des engeren Vorstandes, einem Shetland Sheepdog die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von schwerwiegenden, gesundheitlichen Erkrankungen im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Shetland Sheepdogs erfolgen.

II. Zuchtbucheintragungen

§ 27 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch oder Register

1. Wer als Züchter des 1. SSCD e.V. das Zuchtbuch oder das Register des 1. SSCD e.V. in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet all seine Shetland Sheepdog Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch oder Register des 1. SSCD e.V. anzumelden.
2. Auch Würfe, bei denen alle Welpen vor der Wurfbesichtigung verendet sind, müssen dem Hauptzuchtwart gemeldet und in die Ahnentafel der Mütterhündin eingetragen werden.
3. Die Namensgebung der Würfe einer Zuchtstätte muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf Anfangsbuchstabe A, zweiter B, etc.), wenn in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet werden, so gilt vorstehende Regelung pro Rasse.
4. Die Shetland Sheepdog-Würfe sind über einen von dem 1. SSCD e.V. beauftragten Zuchtwart zu besichtigen und abzunehmen.

§ 28 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

1. Eine Wurfbesichtigung muss in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach der Geburt der Welpen, von einem von dem Hauptzuchtwart bestimmten Zuchtwart, durchgeführt werden. Der Zuchtwart füllt ein Wurfbesichtigungsformular aus, welches alle wesentlichen Angaben enthält; insbesondere auch alle bei den Welpen sichtbaren Besonderheiten oder Mängel. Der Züchter und der Hauptzuchtwart erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes. Der Zuchtwart leitet alle notwendigen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle weiter.
2. Die Wurfabnahme wird durch den Hauptzuchtwart oder einen Zuchtwart, der von dem Hauptzuchtwart zugeteilt wird, nicht vor der vollendeten 7. Lebenswoche vorgenommen. Sie muss alle wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel und Besonderheiten, wenn diese bei der Wurfbesichtigung noch nicht erfasst wurden. Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses. Der Züchter und der Hauptzuchtwart erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes.
3. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der Erstimpfung für alle Welpen sowie eine Welpenidentifizierung mittels lesbaren Mikrochip gestattet. Mit den Unterschriften des Zuchtwartes und des Züchters wird die Ahnentafel beurkundet.
4. Eine Abgabe von Welpen vor der endgültigen Wurfendabnahme ist nicht erlaubt. Die Abgabe der Welpen ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche gestattet.

§ 29 Ahnentafeln

1. Ahnentafel / Registrierbescheinigung und Hund gehören zusammen.
2. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des 1. SSCD e.V.. Der 1. SSCD e.V. kann in begründeten Fällen die Vorlage oder die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.
3. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch oder Register eines anderen, die Rasse Shetland Sheepdog betreuenden Mitgliedsvereins des VDH, wird die Original-Ahnentafel oder Registrierbescheinigung nicht eingezogen; der Shetland Sheepdog erhält eine 1. SSCD e.V. Übernahmenummer und wird in dem Zuchtbuch des 1. SSCD e.V. gelistet.
4. Bei Übernahme von Shetland Sheepdogs aus dem Ausland (aus FCI Mitgliedsländern oder aus Ländern, die mit der FCI durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden) wird die Original-Ahnentafel inkl. dem evtl. notwendigen Exportpedigree nicht eingezogen; der Shetland Sheepdog erhält eine 1. SSCD e.V. Einzeleintragungsnummer, die mit Datum, Unterschrift und Stempel des 1. SSCD e.V. bestätigt wird.

5. Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:
 - 5.1. Der Eigentümer des Hundes.
 - 5.2. Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
 - 5.3. Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
 - 5.4. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem 1. SSCD e.V. besteht nur so lange wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden.
 - 5.5. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der 1. SSCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.
 - 5.6. Der 1. SSCD e.V. kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.
6. Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch schnellstmöglich durch den 1. SSCD e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.
7. Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den VDH zu richten. Gebühren hierfür sind direkt beim VDH zu begleichen.
8. In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im offiziellen Vereinsorgan des 1. SSCD e.V., fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.
9. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.
10. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.
11. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.
12. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
13. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

III. Gesundheit

§ 30 Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie- Obergutachten

1. Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung im Alter von mindestens 12 Monaten bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgeninstituten oder Ärzten auf Hüftgelenkdysplasie zu röntgen. Die Wahl des Institutes oder des Arztes bleibt dem Eigentümer des Hundes überlassen.
2. Alle Hunde müssen vor dem HD-Röntgen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
3. Der Züchter sendet die Original-Ahnentafel an die Zuchtbuchstelle mit dem Antrag auf Ausstellung eines Röntgenformulars für den betreffenden Hund.
4. Die Auswertungskosten werden durch die Finanz-Ordnung geregelt. Nach Bezahlung der Gebühren wird das Auswertungsformular und nach Auswertung der HD-Grad dem Züchter übersendet.
5. Mit dem Auswertungsformular begibt sich der Züchter zur Röntgenstelle. Nach dem Röntgen des Hundes wird das vom Tierarzt ausgefüllte Formular von diesem, an den durch den 1. SSCD e.V. (lt. VDH Richtlinien) benannten Gutachter versandt. Digitale HD-Aufnahmen können über das Portal von VetZ im DICOM-Format übermittelt werden. (Genaueres steht im Anschreiben an den Tierarzt.). Die Röntgenaufnahmen sind Bestandteil der Zuchtzulassung und gehen in das Eigentum des 1. SSCD e.V. über.
6. Die Röntgenaufnahme muss unbedingt mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen werden. Die Röntgenaufnahme ist mit der Zuchtbuch-

nummer des Hundes und dem Datum der Aufnahme zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Röntgenplatte muss so angebracht sein, dass sie weder entfernt noch abgeändert werden kann.

7. Folgende HD-Grade können sich bei der Beurteilung durch die „Zentrale Auswertungsstelle“ ergeben:
 - HD-A = HD-frei
 - HD-B = Übergangsform
 - HD-C = leichtgradige HD
 - HD-D = mittelgradige HD
 - HD-E = schwergradige HD
8. Hündinnen dürfen bis zum HD-Grad C für die Zucht verwendet werden, allerdings muss dann der Zuchtpartner nachweislich HD-A ausgewertet sein.
9. Rüden dürfen nur bis zur Übergangsform HD-B für die Zucht verwendet werden.
10. Die HD-Kontrolle und der festgestellte Grad sind wesentliches Kriterium für die Zuchtverwendung des Hundes. Daher werden die HD-Werte im Zuchtbuch wie auch auf den Ahnentafeln angegeben.
11. Gegen den Erstbefund kann auf Antrag bei dem Hauptzuchtwart Einspruch eingelegt und ein Obergutachten genehmigt werden. Für das Obergutachten kann entweder die ursprüngliche Aufnahme Verwendung finden oder es kann zusätzlich eine zweite Aufnahme erstellt werden. Die Kosten des Obergutachtens trägt der Antragsteller. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden. Die Auswahl des Obergutachters bestimmt der 1. SSCD e.V. . Die Diagnose ist bindend. Einsprüche gegen den Zweitbefund sind ausgeschlossen.

§ 31 MDR-1 Status

Bei Zuchthunden muss der MDR-1 Status in der Ahnentafel eingetragen werden. Der Status kann über den Gentest der Eltern oder einen Gentest des Zuchthundes bestimmt werden. Bei einem Gentest kann die Probenentnahme für den genetischen Nachweis des MDR-1 Status durch Speichel- oder Blutabnahme erfolgen. Das Formular für diesen Test muss vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Tierarzt, der die Probenentnahme vorgenommen hat, bestätigt werden.

Es sind folgende Verpaarungen erlaubt:

- (+/+) x (+/+)
- (+/+) x (+/-)
- (+/+) x (-/-)

§ 32 Augenuntersuchung

1. Der CEA Status muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung durch einen Gentest oder durch die genetisch getesteten Eltern (Elternstatus) bekannt sein.
2. Alle Hunde die zur Zucht zugelassen werden, haben den Nachweis einer klinischen Augenuntersuchung zu erbringen. Sie sind dafür bei geeigneten und entsprechend eingerichteten Fachtierärzten für Augenerkrankungen (z.B. DOK / ECVO) zu untersuchen.
3. Der Nachweis der Untersuchung muss auf einem vom DOK / ECVO oder 1. SSCD e.V. vorgegebenen Untersuchungsbogen geführt werden.
4. Ein Shetland Sheepdog, der CEA genetisch affected ist, muss mit einem CEA genetisch normalen Partner verpaart werden.
5. Shetland Sheepdogs mit einem Kolobom und / oder einer Hypoplasie erhalten eine Zuchtzulassung mit Auflage. Sie dürfen nur mit CEA genetisch normalen (freien) Partner verpaart werden
6. Ab einem Alter von vier Jahren wird empfohlen alle Zuchthunde vor dem nächsten Zuchteinsatz noch einmal klinisch auf erbliche Augenerkrankungen untersuchen zu lassen.

7. Alle mit Katarakt, PRA befallenen Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen, bzw. die Zuchtzulassung erlischt.

§ 33 Farben

1. Alle im Standard beschriebenen Farben (zobel, tricolour, blue-merle, schwarz-weiß, blue-merle ohne Tan) dürfen miteinander verpaart werden.
2. **Folgende Farbvarianten dürfen nicht miteinander verpaart werden:**
 - blue-merle x blue-merle
 - zobel-weiß (reinerbig und mischerbig) x blue-merle

Begründung:

- a. Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass sich bei der Verpaarung von Shetland Sheepdogs mit der Farbvariante blue-merle x blue-merle die Wahrscheinlichkeit von Erbkrankheiten erhöht. Fachliteratur und Züchter bestätigen, dass weiße Welpen geboren wurden, die oftmals blind bzw. taub waren. Dieses Risiko bewusst einzugehen steht nicht im Einklang zum Tierschutzgesetz und der Zucht-Ordnung des 1. SSCD e.V.
- b. Bei der Verpaarung zobel-weiß x blue-merle werden auch zobel-merle Welpen geboren, die nur genetisch von zobel-weißen Welpen zu unterscheiden sind. Damit es in späteren Generationen nicht versehentlich zu Anpaarungen von zobel-merle x zobel-merle mit den unter Punkt a) beschriebenen Erbkrankheiten kommen kann, wird diese Verpaarung ausgeschlossen.

3. Außerdem sind verboten:

Verpaarungen mit Rüden / Hündinnen, die zuchtausschließende Fehlfarben (z.B. weiße mit farbigen Köpfen, Schecken etc.) aufweisen, auch wenn sie im europäischen Ausland als Deckrüden / Zuchthündinnen zugelassen sind.

§ 34 Verstöße

1. Die Überwachung dieser Zucht-Ordnung obliegt dem engeren Vorstand, insbesondere dem Hauptzuchtwart.
2. Jeder Züchter muss den Hauptzuchtwart innerhalb von drei Tagen von Verstößen gegen die Zucht-Ordnung in Kenntnis setzen.
3. Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, kann der Hauptzuchtwart nach Absprache mit dem engeren Vorstand, für die Eintragung des Wurfes eine Zahlung der mehrfachen der Eintragungsgebühr aussprechen.
4. Der Vorstand kann Zuchtstrafen und Zuchtbuchsperrern gemäß VDH Zuchtordnung für das Zuchtbuch/Register aussprechen.
5. Im Wiederholungsfall oder besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Vereinsstrafe lt. Satzung ausgesprochen werden

§ 35 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied wird diese Zucht-Ordnung zugänglich gemacht. Es ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu unterrichten.
2. Dies gilt auch für Nichtmitglieder des 1. SSCD e.V., die die Zuchteinrichtungen (Zuchtbuch und / oder Register) des 1. SSCD e.V. in Anspruch nehmen.